

# Satzungen

## ***Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)***

Stand: 09.11.2020

Gültig ab: 01.01.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Reilingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
  - b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.

der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 1 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2021.

#### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.